

V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (Entwurf)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am (...) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 4 Buchstabe c) Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach erhält folgende neue Fassung: „c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die unaufgeforderte und unverzügliche jährliche Vorlage des das Vorjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides oder anderer Unterlagen, die geeignet sind, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung nicht benötigte Angaben können unkenntlich gemacht werden. Zudem sind die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Vorjahres und die Zeiträume, in denen Verdienstaufschlag entstehen kann, unaufgefordert und unverzüglich jährlich anzugeben, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern ist. Auf Grundlage dieser Daten wird die Verdienstaufschlagspauschale im Einzelfall durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen festgesetzt. Bei der vorläufigen und endgültigen Festsetzung der Verdienstaufschlagspauschale und der vorläufigen und endgültigen Bescheidung der Verdienstaufschlagsentschädigungsleistungen ist wie folgt zu verfahren: Auf der Basis des glaubhaft gemachten Einkommens und der mitgeteilten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit des Vorjahres wird für das Vorjahr eine endgültige und für das laufende Jahr eine vorläufige Festsetzung der Verdienstaufschlagspauschale vorgenommen, die so lange Grundlage der darauf folgenden vorläufigen Bescheidungen der Verdienstaufschlagsentschädigungsleistungen ist, bis in dem auf das laufende Jahr folgenden Jahr das tatsächliche Einkommen des dann abgelaufenen Jahres glaubhaft gemacht und die tatsächliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des dann abgelaufenen Jahres mitgeteilt wurden. Auf dieser Grundlage wird sodann für das dann abgelaufene Jahr eine endgültige Festsetzung der Verdienstaufschlagspauschale vorgenommen, die Grundlage der endgültigen Bescheidung der Verdienstaufschlagsentschädigungsleistungen für das dann abgelaufene Jahr ist (was zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen führen kann) und die sodann wiederum Grundlage der darauf folgenden vorläufigen Bescheidungen der Verdienstaufschlagsentschädigungsleistungen ist.“

Artikel 2

Der folgende § 9a wird in die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach aufgenommen:

„§ 9a

Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW für standesamtliche Tätigkeiten als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die zu ehrenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden, erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen pro Eheschließung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 Euro.“

Artikel 3

Die V. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.